

Gewerbegebiet Börstingen

- Stellungnahme zur Betroffenheit des geschützten Biotops

1 Anlass

Das Gewerbegebiet Börstingen liegt südwestlich von Börstingen, südlich des Neckars, im Gewann Sauerbrunnen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst am östlichen Rand eine Teilfläche des geschützten Offenlandbiotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“. Die Teilfläche liegt randlich innerhalb des östlichsten im Bebauungsplan abgegrenzten Baufelds Nr. 12.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten. Allerdings kann von diesen Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Zur Betroffenheit des Biotops wurde am 05.09.2018 eine orientierende Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildet die Grundlage für die vorliegende Stellungnahme.

2 Beanspruchte Flächen

Der betroffene Biotop Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“ umfasste im Jahr der Kartierung 1995 fünf Teilflächen mit einer Fläche von ca. 3.620 m² (s. Abbildung 1). Im Biotopbogen ist der Biotop wie folgt beschrieben:

„An flach NNO-exponiertem Hang im Mittleren Muschelkalk: Feldgehölze und Feldhecken im Unterhangbereich; Gehölze laufen z. T. heckenartig aus; Teilflächen z. T. straßenbegleitend, z. T. feldwegparallel; Gehölze von Schlehe und Hasel dominiert, daneben zahlreiche weitere Gehölzarten; Krautschicht überwiegend nitrophil, aber auch mit vereinzelt Waldarten; größte Teilfläche enthält einen Steinriegel am nördlichen Rand.“

Seit der Erstaufnahme im Jahr 1995 hat sich der Biotop verändert. Er besteht heute aus zwei Teilflächen, mit einer Fläche von insgesamt ca. 7.500 m². Die westliche Teilfläche umfasst zwei ehemals getrennte Teilflächen, die sich mittlerweile zu einer Gehölzfläche entwickelt haben. Die beiden Teilflächen, die zum Zeitpunkt der Kartierung als straßenbegleitende Streifen ausgebildet waren, sind nicht mehr vorhanden.

Das im Bebauungsplan abgegrenzte östlichste Baufeld Nr. 12 überlagert die westliche Biotopfläche um ca. 800 m². Die beanspruchte Biotopfläche weist keine besondere Ausprägung auf. Sie entspricht dem Biotoptyp „Feldgehölz“; ein ggf. vorhandener Steinriegel war nicht auszumachen und, wenn vorhanden, dicht überwachsen (s. Abbildung 2). Eine Pflege des Biotops fand augenscheinlich bisher in keiner der Teilflächen statt.

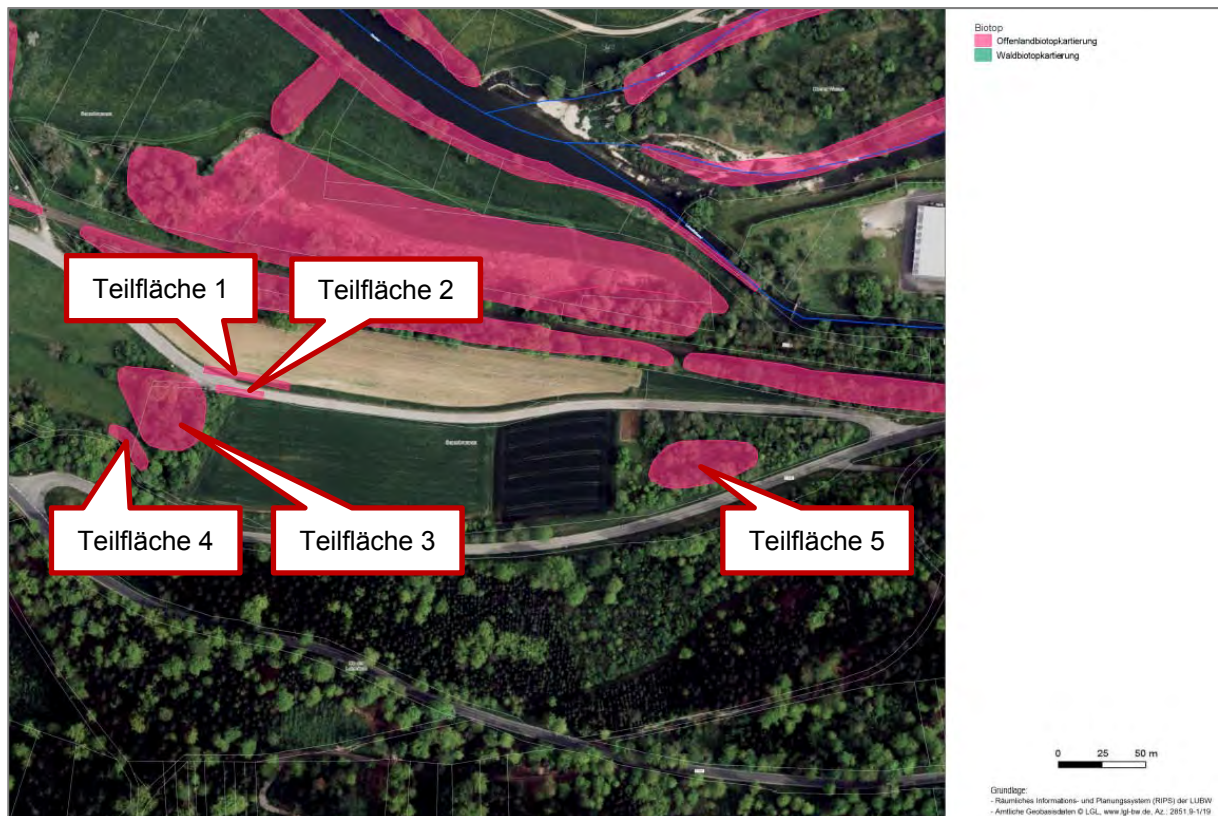


Abbildung 1: Teilflächen des geschützten Biotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“



Abbildung 2: Ansicht der heutigen westlichen Teilfläche des geschützten Biotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“

Im Umfeld des Geltungsbereichs, z. B. entlang der Bahnlinie, befinden sich weitere geschützte Biotope mit gleichen Biotoptypen. Der Restbiotop bleibt in seiner Funktion auch nach dem Verlust der Teilflächen erhalten.

3 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

In Vorbereitung der Bebauung im Baufeld 12 müsste der ca. 800 m² umfassende Rand einer Teilfläche des geschützten Biotops Nr. 7518-416-0551 „Gehölze nördlich der K 6925 südwestlich Börstingen“ entfernt werden. Damit wäre der Verbotstatbestand des § 30 BNatSchG erfüllt.

Die Rest-Teilfläche kann erhalten werden und abhängig von der Art der Bebauung ihre Biotopfunktion weiter erfüllen. Die zweite, östlich gelegene Teilfläche des Biotops wird nicht tangiert. Diese Teilfläche ist deutlich größer als die beeinträchtigte Teilfläche.

Um das Bauvorhaben zu verwirklichen, ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG beim LRA Tübingen, Untere Naturschutzbehörde, zu stellen.

Die Biotopfläche ist aktuell (2018) deutlich größer als die ursprünglich im Jahr 1995 kartierte Biotopfläche. Es wird daher angeregt, den baubedingt zu erwartenden Verlust der Teilfläche durch eine Pflegemaßnahme auszugleichen. Dazu könnten z. B. die Gehölzflächen bereichsweise, mit je fünf Jahren Abstand, auf den Stock gesetzt werden. Sollte bei der Entfernung des beanspruchten Biotops ein Steinriegel freigelegt werden, so wird angeregt, diesen an den südwestexponierten Rand der östlichen Biotopfläche zu verbringen. Durch die angeregte regelmäßige Pflege des Gehölzes könnte gewährleistet werden, dass der Steinriegel offenbleibt und wieder seine ursprüngliche Funktion erhält.

Es wird empfohlen, die Maßnahmen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Rottenburg, 01.10.2018

HPC AG

gez.

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin